

# Zur Erinnerung

an Mimi und Käthe Sternheim

Die Schwestern Mimi und Käthe Sternheim stammten aus Ergste in Westfalen. Mimi Sternheim wurde dort am 14. April 1871 geboren, Käthe Sternheim 10 Jahre später, am 6. Juni 1881.

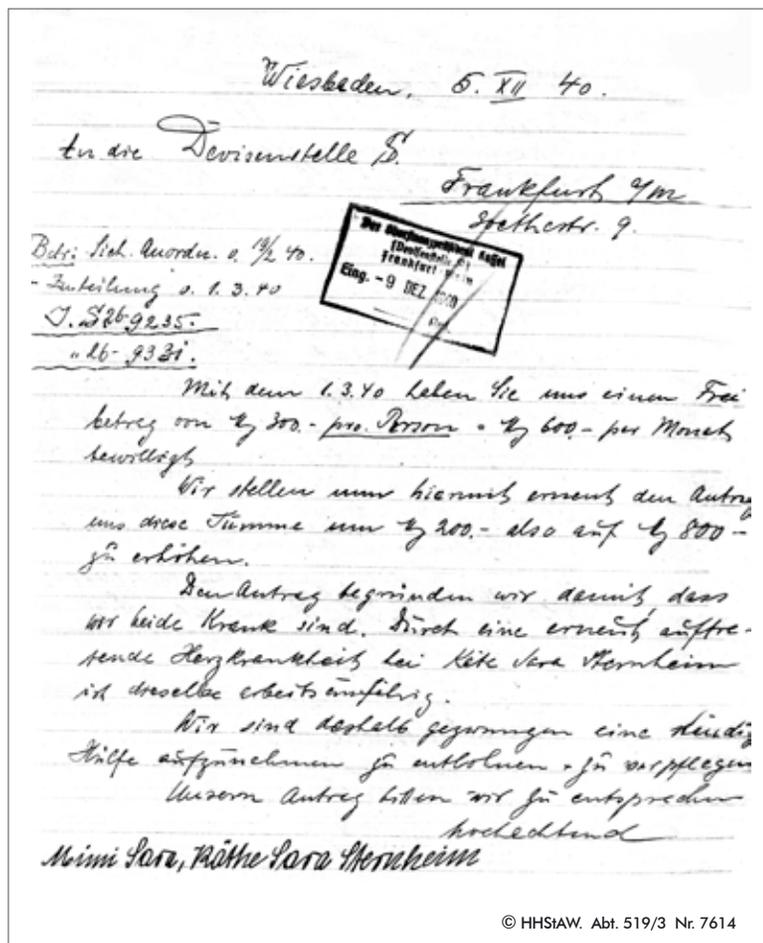
Die Schwestern lebten von 1931 bis 1939 im 1. Stock der Rüdeshheimer Straße 39. Sie waren vermögend. Nach einer Auskunft des Finanzamtes Wiesbaden hatten sie ihr „Putzgeschäft“ in Herford/Westfalen 1931 verkauft. Hier handelte es sich wohl um ein Putzmachergeschäft, d.h. sie verkauften und fabrizierten Modeaccessoires und Hüte.

Beide Schwestern müssen schon lange vor der Deportation krank gewesen sein. Der Bruder, Gustav Sternheim, schreibt 1938, er lebe zeitweilig bei seiner kranken Schwester, um ihr behilflich zu sein. Er wird seinerseits von den Schwestern mit monatlich 25 RM unterstützt. Ebenso unterstützten die Schwestern noch drei weitere Verwandte in Düsseldorf und in Dortmund.

Käthe Sternheim wird am 10.06.1942 nach Lublin deportiert. Noch keine Woche später, am 15.06.1942, geht ein Schreiben des Finanzamtes Wiesbaden an die Oberfinanzdirektion/Devisenstelle in Frankfurt/M, in dem es unter anderem heißt, sie sei „ausgewandert“. Von ihrem Vermögen seien 9.134 RM Reichsfluchtsteuer zu entrichten, das restliche Vermögen verfiel dem Deutschen Reich.

Käthe Sternheim wird vermutlich schon 1942 in Sobibór ermordet. Als fiktives Todesdatum gilt der 8. Mai 1945.

Mimi Sternheim muss für einen „Heimeinkaufsvertrag“ 18.740 RM zahlen, bevor sie am 1. September 1942 nach Theresienstadt deportiert wird. Mit



© HHSIAW. Abt. 519/3 Nr. 7614

Bitschreiben von Mimi und Käthe Sternheim an die Devisenstelle

## Die Devisenstellen

Schon 1931 hatte die Regierung Brüning mehrere Verordnungen zur Devisen-Zwangsbewirtschaftung erlassen und eine Reichsfluchtsteuer eingerichtet.

Von 1933 an setzten die Devisenstellen nicht mehr nur die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen der Machthaber um, sondern sie beteiligten sich auch an der wirtschaftlichen Verdrängung und der Ausplünderung der deutschen Juden.

Von Juli 1933 an konnten deutsche Staatsbürger, die ins Ausland verzogen waren, ausgebürgert werden. An den Ausbürgerungsverfahren und der anschließenden Vermögensbeschlagnahme waren die Devisenstellen ebenfalls maßgeblich beteiligt.

Von Oktober 1934 an durfte außer zehn Reichsmark Reisedevisen keinerlei Bargeld mehr ins Ausland mitgenommen werden. Auch Einkünfte aus Renten und Pensionen, Versicherungszahlungen und Dividenden konnten nicht transferiert werden. Von Mitte 1939 an mussten Juden alle Barmittel auf ein „beschränkt verfügbares Sicherungskonto“ einzahlen, von dem sie nur mit Genehmigung der Devisenstelle Geld entnehmen durften.

September 2009 I.N.-G.



Patenschaft für das Erinnerungsblatt:  
Nassauische Sparkasse Wiesbaden

© Aktives Museum Spiegelgasse

Wiesbaden, 15. Juni 1942

1. Nach Mitteilung der Geheimen Staatspolizeistelle Wiesbaden ist die Jüdin ~~Bertha~~ Sara Sternheim, zuletzt wohnhaft Wiesbaden, Walluferstrasse 13, St.Nr. 27/51, am 10.6.1942 nach den Ostgebieten abgeschoben worden. Auf Grund der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 - RGBI. I S.722, RStBl.1941 S.879 ist das Vermögen der Pflichtigen dem Deutschen Reich verfallen. Nach Abschn. I Absatz 5 des Erlasses des RdF vom 14.4.1942 - S 191 A - 282 III und O 5205 - 124 IV - betr. "Behandlung der Reichsfluchtsteuer bei Verfall und bei Einziehung von Vermögen" ist die für künftige Reichsfluchtsteuer geleistete Sicherheit zur Deckung des Reichsfluchtsteueranspruches nach den darüber bestehenden Bestimmungen zu verwerten.
2. Die Jüdin Käthe Sara Sternheim, zuletzt wohnhaft Wiesbaden Walluferstrasse 13, ist nach Mitteilung der Geheimen Staatspolizeistelle Wiesbaden am 10.6.1942 ausgewandert. Das Vermögen zum 1.1.1935 ist auf 60.830.-- RM festgestellt worden. Hiernach ist gemäß § 1 der Reichsfluchtsteuervorschriften eine Reichsfluchtsteuer zu entrichten. Auf Grund des letzten zugestellten Vermögensteuerbescheides vom 12.Juli 1940 betrug das Vermögen am 1.1.1940 = 36.531 RM. Die Reichsfluchtsteuer wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 der Reichsfluchtsteuervorschriften auf ein Viertel dieses Betrages = 9.134.-- RM festgesetzt. Der festgesetzte Steuerbetrag ist sofort an die Finanzkasse zu zahlen.

Im Auftrag  
gez. R a d t k e

Abschrift zur Kenntnis dem

Herrn  
Oberfinanzpräsidenten Kassel  
Devisenstelle S  
Frankfurt (Main)  
Goethestrasse 9



Im Aufutrag  
gez. R a d t k e

Beglaubigt

*[Signature]*  
Obersteuerinspektor